

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum Bebauungsplan

‘Höhri II’

Stadt Grünsfeld

Main-Tauber-Kreis

07. November 2017

INHALTSVERZEICHNIS

1	EINFÜHRUNG	3
1.1	ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	3
1.2	KURZBESCHREIBUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES/ DER PLANFLÄCHE	3
1.3	DATENGRUNDLAGEN	5
1.4	RECHTLICHE GRUNDLAGEN	5
1.5	METHODISCHES VORGEHEN	6
2	WIRKUNG DES VORHABENS	8
2.1	BAUBEDINGTE WIRKFAKTOREN UND WIRKPROZESSE	8
2.2	ANLAGENBEDINGTE WIRKPROZESSE	9
2.3	BETRIEBSBEDINGTE WIRKPROZESSE	10
3	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	11
3.1	MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG UND MINIMIERUNG	11
3.2	MAßNAHMEN ZUR SICHERUNG DER KONTINUIERLICHEN ÖKOLOGISCHEN FUNKTIONALITÄT	11
4	BESTAND SOWIE DARLEGUNG DER BETROFFENHEIT DER ARTEN	12
4.1	BESTAND UND BETROFFENHEIT DER ARTEN NACH ANHANG IV FFH-RICHTLINIE	12
4.1.1	<i>Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie</i>	<i>13</i>
4.1.2	<i>Tierarten des Anhangs II, IV oder V der FFH-Richtlinie</i>	<i>15</i>
4.1.2.1	<i>Säugetiere (ohne Fledermäuse)</i>	<i>15</i>
4.1.2.2	<i>Fledermäuse</i>	<i>17</i>
4.1.2.3	<i>Reptilien</i>	<i>20</i>
4.1.2.4	<i>Amphibien</i>	<i>21</i>
4.1.2.5	<i>Fische</i>	<i>22</i>
4.1.2.6	<i>Schmetterlinge</i>	<i>22</i>
4.1.2.7	<i>Käfer</i>	<i>24</i>
4.1.2.8	<i>Libellen</i>	<i>25</i>
4.1.2.9	<i>Mollusken</i>	<i>25</i>
4.2	BESTAND UND BETROFFENHEIT EUROPÄISCHER VOGELARTEN NACH ART. 1 DER VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE	26
5	GUTACHTERLICHES FAZIT	33
6	LITERATURVERZEICHNIS	34
6.1	GESETZE UND RICHTLINIEN	34
6.2	LITERATUR	34

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Aufgrund der sehr guten Anbindung an das Regionalnetz und den öffentlichen Personennahverkehr und die gut ausgebaute Infrastruktur (Bildungs- und Betreuungseinrichtungen, medizinische Versorgung, Nahversorgung) erfreut sich die Stadt Grünsfeld an einer hohen Nachfrage nach attraktiven und qualitativen hochwertigen Baugrundstücken.

Um die Anzahl an hohen Nachfragen und Vormerkungen zu decken, soll das Gebiet 'Höhri' als Bauland ausgewiesen werden.

In Vorabstimmung mit dem Landratsamt Main-Tauber-Kreis wurden Habitatpotenziale für streng oder gemeinschaftsrechtlich geschützte Arten festgestellt.

Zur Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange von streng geschützten Arten wurde das hier vorliegende Gutachten angefertigt. An drei Außenterminen (2. April, 2. Mai und 7. Juni 2016) wurden faunistische Erhebungen durchgeführt und alle nachgewiesenen sowie aufgrund der ökologischen Ausstattung des Gebiets möglicherweise vorkommenden Arten auf Potentialebene behandelt.

Die vorliegende spezielle artenschutzrechtliche Prüfung beinhaltet:

- Ermittlung und Darstellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG hinsichtlich der gemeinschaftlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.
- Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG und gegebenenfalls deren Darstellung.

1.2 Kurzbeschreibung des Untersuchungsgebietes/ der Planfläche

Situation vor dem Eingriff:

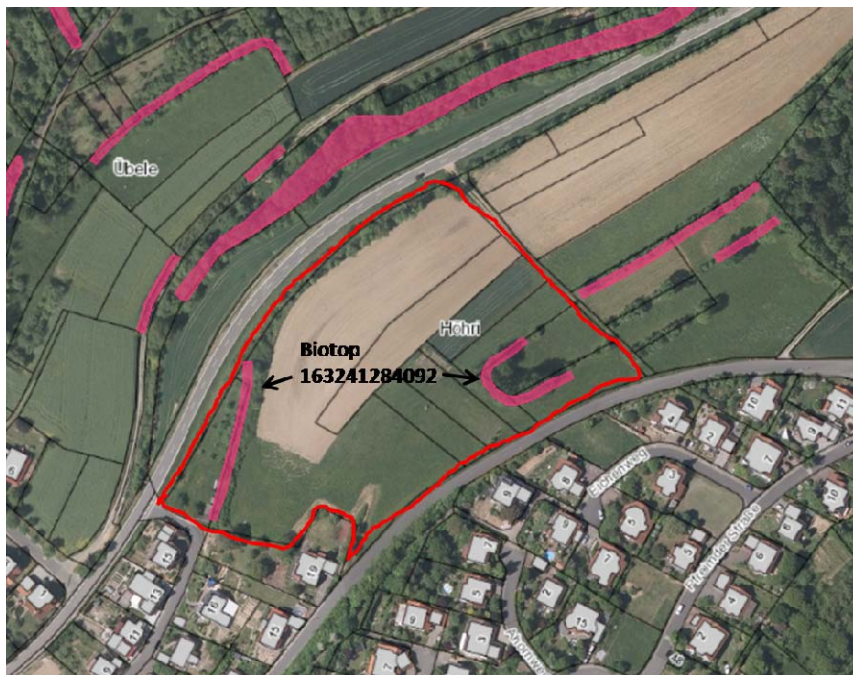


Abb. 1a: Lage des Plangebietes (rot umrandet) mit den kartierten Biotopen (rosa Flächen).

Das Plangebiet (ca. 2,3 ha) besteht aus einem steilen Westhang, wobei der östliche Bereich flacher verläuft als der westliche Teilbereich. Oberhalb und südlich schließen sich bestehende Baugebiete an. Unterhalb verläuft die

'Krensheimer Straße'. Das Planungsgebiet beinhaltet Wiesenflächen, Ackerflächen, die Gehölze entlang des Straßenverlaufs und Streuobstwiese sowie zwei geschützte Biotope (Feldhecken nördlich Grünsfeld, Nr. 163241284092).

Geplante Maßnahme:



Abb. 1b: Die Planung des Bebauungsplans.

Laut der Planung würden 27 Bauplätze erschlossen werden. Die Zuwegung würde mittels zweier Stichstraßen mit Wendehammer erfolgen. Die beiden geschützten Biotope sowie die Streuobstfläche würden überbaut werden.

Für die fachgerechte Erfassung der Fauna (v.a. Arten mit hohen Raumansprüchen) wurde um die Planfläche ein Puffer von 20 – 50 m Breite gelegt. Es wurden alle Arten innerhalb der Plan- und Pufferfläche visuell und/oder akustisch erfasst.

1.3 Datengrundlagen

Um die Betroffenheit der Arten zu ermitteln wurden folgende Datenquellen verwendet:

- Drei Begehungen im April bis Juni 2016 (2. April, 2. Mai und 7. Juni) mit Erfassung der Lebensräume, der aktuell vorkommenden Fauna sowie vorhandener Strukturen, um das Artenpotential abzuschätzen.
- Lageplan mit prinzipieller Darstellung der Einzelmaßnahmen.
- Kartierungsdaten der Sommerquartiere von Fledermausarten in Baden-Württemberg während des Sommers (www.agf.de)
- Verbreitungskarten von Fledermausarten in Baden-Württemberg (Sommer- und Winterquartiere) (BRAUN & DIETERLEN, 2003)
- Verbreitungskarten von Reptilienarten in Baden-Württemberg (LAUFER ET AL. 2007).
- Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (LUBW, 2004)
- Verbreitungskarten von Arten der FFH-RL in Deutschland (www.bfn.de).
- Online-Recherche über Artvorkommen in Grünsfeld.

1.4 Rechtliche Grundlagen

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 44 und 45 BNatSchG (Fassung vom 1. März 2010) sind auf europäischer Ebene im Wesentlichen in den Artikeln 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) sowie in den Artikeln 5 und 9 der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) verankert.

Nach § 44 BNatSchG ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten, oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)
- wildlebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 BNatSchG)

§ 44 BNatSchG fußt auf Artikel 12 (1) der FFH-Richtlinie:

Die Mitgliedsstaaten der EU treffen die notwendigen Maßnahmen, um ein strenges Schutzsystem für in Anhang IV Buchstabe a) genannten Tierarten in deren natürlichen Verbreitungsgebieten einzuführen; dieses verbietet:

- alle absichtlichen Formen des Fangs oder der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten
- jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten
- jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur; jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG liegt nicht vor, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erhalten bleibt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Ein Eingriff ist daher nicht zulässig, wenn die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiter erfüllt werden kann. Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG können unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden (§45 Abs. 7):

- zur Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger gemeinwirtschaftlicher Schäden
- zum Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt

- für Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung
- im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
- aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art

Ausnahmen sind nicht zulässig, wenn

- es zumutbare Alternativen gibt
- sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nur gewährt werden, wenn im Einzelfall eine „unzumutbare Belastung“ vorliegt.

1.5 Methodisches Vorgehen

Schritt 1: Ermittlung der prüfungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten:

Alle gesicherten und potentiellen Vorkommen gemeinschaftlich geschützter und nach nationalem Recht streng geschützter Arten werden ermittelt.

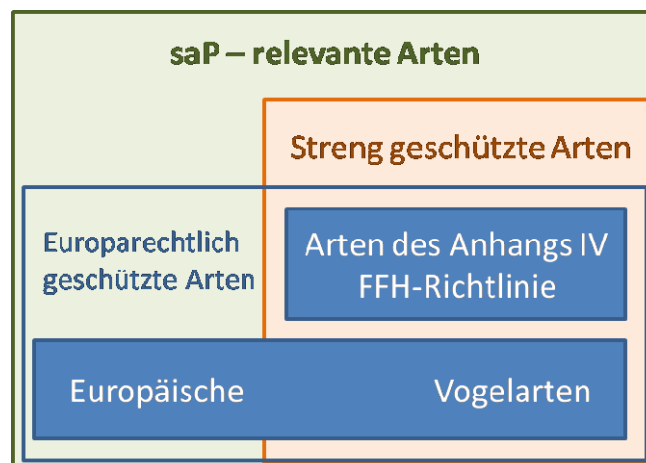


Abb. 2: Prüfungsspektrum der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

Die mit hinreichender Sicherheit durch das Projekt auszuschließenden Arten bleiben unberücksichtigt. Hierzu zählen Arten:

- die entsprechend der Roten Liste Baden-Württembergs im Naturgroßraum ausgestorben / verschollen / nicht vorkommen
- deren Wirkraum außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets in Baden-Württemberg liegen
- deren existentieller Lebensraum im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommt
- deren Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben so gering ist, dass davon ausgegangen werden kann, dass mit hinreichender Sicherheit keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. euryöke, weitverbreitete, ungefährdete Arten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

Schritt 2: Prüfung der Betroffenheit:

In der Wirkungsanalyse werden die Auswirkungen des Vorhabens ermittelt und geprüft, welche Arten tatsächlich betroffen sein können. Die Lebensstätten werden mit der Reichweite der Vorhabenswirkung überlagert.

Schritt 3: Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen der Ausnahmeregelung:

Bei Erfüllung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftlich geschützten Arten, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Diese sind erfüllt wenn:

- keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen,
- zwingende Gründe des überwiegend öffentlichen Interesses vorliegen,
- sich der Erhaltungszustand der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV der FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Population gewahrt bleibt.

Liegen nachweislich zwingende Gründe des vorwiegend öffentlichen Interesses vor, so ist das Vorhaben für die nach nationalem Recht streng geschützte Arten genehmigungsfähig. Naturschutzrechtliche Ausnahmevoraussetzungen bestehen nicht.

2 Wirkung des Vorhabens

Im Folgenden werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten analysiert und die Wirkfaktoren ermittelt, von denen Beeinträchtigungen und Störungen ausgehen können.

Verbotsrelevante Beeinträchtigungen:

- V** Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen
- H** Beschädigung oder Zerstörung von Habitaten der Tierarten
- S** Störung von Tierarten

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Während der Bauphase treten zeitlich begrenzte, baubedingte Wirkungen auf, die in Form von Lärm, schädlichen Emissionen sowie bauzeitlich genutzten Flächen auch außerhalb der Planfläche zu Habitatverlusten und Vitalitätseinbußen von Arten führen können.

(I) Verletzung oder Tötung von Tierarten und ihrer Entwicklungsformen (V):

Verluste von Einzelindividuen (z.B. Amphibien, Reptilien, Wirbellose) durch die Kollision/ das Überrollen mit Baufahrzeugen.

- Durch das Vorhaben wird in eine Fläche von 2,26 ha eingegriffen. Das Plangebiet besitzt eine relativ starke Westhanglage und besteht aus Acker- und Wiesenflächen mit Gehölzstrukturen, einer Streuobstwiese und zwei geschützte Biotope (Feldhecken).
- Während der Erschließung des Gebietes und während der Bauphase ist es nicht auszuschließen, dass Einzelindividuen durch Kollision oder Überrollen mit Baufahrzeugen zu Tode kommen.

(II) Flächeninanspruchnahme und Barrierewirkungen (H, S):

Verluste bzw. Fragmentierung von Lebensräumen und Störung von Arten durch die Anlage von Erd- und Baustofflagerstätten, bauzeitlich genutzter Flächen und temporärer Wege für Baufahrzeuge.

- Aufgrund der räumlichen Lage des Plangebietes werden Baustofflagerstätten, bauzeitlich genutzte Flächen und temporäre Wege für Baufahrzeuge ausschließlich innerhalb der Planfläche angelegt, bzw. bereits bestehende Wege genutzt. Mit Verlusten bzw. Fragmentierungen von Lebensräumen außerhalb der Planfläche ist nicht zu rechnen.
- Während der Bauphase können durch Baufahrzeuge/ Kräne Barrierewirkungen entstehen.

(III) Lärmemission, Erschütterungen und optische Störungen (H, S):

Emission von Schadstoffen (Abgase, Öle, Staub, Licht und Lärm) durch den Baubetrieb mit Belastung/ Beeinträchtigung bisher emissionsfreier Lebensräume.

- Durch die Erschließungs- und Baumaßnahmen kommt es zu Emissionen von Schadstoffen (Abgase, Öle, Staub, Licht, Lärm). Das Plangebiet grenzt an bestehende Wohnsiedlungen und eine Kreisstraße an, in der es durch die Nutzung zu ständigen Schadstoffemissionen (Verkehr, Heizung etc.) kommt.
- Die baubedingten Emissionen sind stärker einzustufen, aber werden aufgrund der anthropogenen Prägung des Planungsgebiets als geringfügig eingestuft.

Fazit zu 2.1:

- Die baubedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse werden aufgrund der bestehenden anthropogenen Vorprägung des Plangebietes durch die bestehende Wohnsiedlung und Kreisstraße, sowie der zeitlich begrenzten Baumaßnahme als unerheblich eingestuft.

2.2 Anlagenbedingte Wirkprozesse

Es bestehen zwei wesentliche Möglichkeiten, die zur Beeinträchtigung der Flora und Fauna führen können:

(I) Dauerhafte Flächeninanspruchnahme (H, S)

Als Folge von dauerhafter Flächeninanspruchnahme können sich qualitative und quantitative Verluste und/oder Beeinträchtigungen von Brut-, Balz-, Wohn- und Zufluchtsstätten, von Nahrungsgebieten und von Individuen ergeben.

- Das Plangebiet ist aufgrund der angrenzenden Wohnsiedlungen anthropogen vorgeprägt
- Das Potential an möglicher Brut-, Balz-, und Wohnstätten und Nahrungsgebieten ist aufgrund der strukturellen Vielfalt sehr hoch.
- Potentielle Brut-, Balz-, Wohn- und Zufluchtsstätten bestehen in den alten Laubbäumen, in den Gehölzen des Plangebietes und der Streuobstwiese, zwischen den Steinhäufen und der Trockenmauer und in der Blühfläche der Wiese.
- Durch das bestehende Planungs- und Nutzungskonzept ist damit zu rechnen, dass etwa die Hälfte des Plangebietes überbaut wird.
- Von der Flächenbeanspruchung könnten Fledermaus-, Vogel- und Reptilienarten sowie geschützte Invertebraten betroffen sein.
- Es ist zu berücksichtigen, dass durch das Planungs- und Nutzungskonzept die strukturelle Vielfalt verloren geht. Durch das Anlegen von Gärten kann diese nur teilweise kompensiert werden
- Durch die Flächenversiegelung und der damit einhergehende Lebensraumverlust gehen für Reptilien und blütenbesuchende Insekten der Bereich des Plangebietes als Habitat verloren. Zudem werden durch die Abholzung der Streuobstwiese und der geschützten Feldhecken potentielle Nistplätze von Vögeln und Fledermäusen wegfallen. Dies kann nur teilweise durch die Anlage von Gärten und Gehölzpflanzungen kompensiert werden.

(II) Barrierewirkungen und Zerschneidungen (H, S)

Beim Neubau von Straßen und großen Siedlungs- und Industriegebieten kann sich die Barrierewirkung bzw. Zerschneidung erheblich auswirken. Habitatfragmentierungen können bei bestimmten Arten zu lokalen Aussterbeereignissen führen, da die Mindestgröße des Lebensraums zur Erhaltung der lokalen Artpopulation unterschritten wird. Weiterhin werden durch Fragmentierungseignisse Artpopulationen voneinander isoliert, wodurch der direkte Austausch von Genen verhindert wird und es zur Verarmung der genetischen Vielfalt innerhalb einer Art und auch zum lokalen Aussterben der Art kommen kann.

Großflächige Lebensräume weisen eine höhere Artendichte als kleinräumige in Bezug zur Fläche auf. So wird vor allem auf stark befahrenen Straßen die Immigration und Emigration von Individuen zwischen Artpopulationen, z.B. bei bodenlebenden Insekten, sowie Reptilien und Amphibien, verhindert.

- Das Plangebiet wird durch die bereits bestehende `Schlesierstraße` und `Höhristraße` erschlossen. An beiden Straßen sind Stichstraßen mit Wendehammer geplant um eine gute Verkehrsanbindung zu erhalten.

Fazit zu 2.2:

- Anlagenbedingten Wirkprozesse sind für potentiell vorkommende Fledermausarten, Vogelarten, Reptilienarten und blütenbesuchende Insekten teilweise erheblich.

2.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Durch die Errichtung von zusätzlicher Bebauung sind vor allem folgende Wirkungen zu erwarten:

(I) Optische Störungen (H, S)

- Optische Störungen übersteigen nicht das übliche Maß einer Wohnbebauung.
- Durch das neue Baugebiet wird sich die Störungsintensität im Planungsgebiet und im Umfeld erhöhen (Alltagsbetrieb, Verkehr, Freizeitnutzung). Die Störungen werden v. a. in Form von Lärm und Schadstoffemissionen auftreten.
- Um den Störungsfaktor Licht zu minimieren sind zur Außen- und Straßenbeleuchtung nur Lampen zugelassen die ein insektenfreundliches Lichtspektrum emittieren.
- Vermutlich wird der Prädationsdruck durch Haustiere (insbesondere Katzen und Hunde) für Vögel und Fledermäuse im Umfeld zunehmen. Aufgrund der angrenzenden Wohngebiete besteht bereits eine Vorbelastung.

(II) Barrierewirkung / Zerschneidung (H, S)

- Das Plangebiet wird durch die bereits bestehende `Schlesierstraße` und `Höhristraße` erschlossen. An beiden Straßen sind Stichstraßen mit Wendehammer geplant um eine gute Verkehrsanbindung zu erhalten.

Fazit zu 2.3:

- Von betriebsbedingten Wirkprozessen ist aufgrund der anthropogenen Vorbelastung und Lage des Plangebietes nicht auszugehen.

3 Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

3.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von Vogelarten zu vermeiden oder zu vermindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

- V1** Schutz angrenzender Strukturen und Begrenzung des Baufeldes: Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Planungsgebietes.
- V2** Zeitliche Beschränkung von Fällarbeiten bzw. Gehölzschnitte: Fällarbeiten/ Gehölzschnitte von Bäumen und Gehölzen dürfen ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Vögel vom 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen.
- V3** Zeitliche Beschränkung des Baubeginns: der Baubeginn muss außerhalb der Brutzeit der Vögel im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen.
- V4** Vor Entfernung des Baumbestandes muss eine Betroffenheit von überwinterten Arten (winterschlafende Säugetiere, z.B. Fledermäuse) sicher ausgeschlossen sein.

3.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG:

Der zeitlich beschränkte Baubeginn und die Begrenzung des Baufeldes verhindert die Tötung von brütenden und laktierenden Individuen, so dass zum jetzigen Zeitpunkt davon ausgegangen wird, dass die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausreichen, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 zu verhindern.

4 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

4.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

Abkürzungen der Relevanzprüfung in den nachfolgenden Tabellen (Spalten 3-6):

- N Art im Großnaturreich Baden-Württemberg bekannt (Quellen: www.bfn.de):
X: vorkommend oder keine Angabe in der Roten Liste vorhanden (k. A.)
0: ausgestorben/verschollen/nicht vorkommend

- V Wirkraum des Vorhabens liegt:
X: innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art/LRT in Baden-Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art/LRT in Baden-Württemberg vorhanden (k. A.)
0: außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art/LRT in Baden-Württemberg

- L Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art/LRT im Wirkraum des Vorhabens (Lebensraum- Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
X: vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art/LRT voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k. A.)
0: nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art/LRT mit Sicherheit nicht erfüllt

- E Wirkungsempfindlichkeit der Art/LRT
X gegeben oder nicht auszuschließen, dass Verbotsbestände ausgelöst werden können
0 projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotsbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten oder LRT, bei denen eines der o.g. Kriterien mit „0“ bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können somit von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für diese wird die Prüfung mit Schritt 2 fortgesetzt.

Abkürzungen der Bestandsaufnahme in den Tabellen (Spalten 7-8).

Abkürzungen der Bestandsaufnahme in den Tabellen (Spalten 7-8):

- NW Art im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen
X: Ja
0: Nein

- PO potentielles Vorkommen der Art im Untersuchungsgebiet möglich
X: Ja
0: Nein

Abkürzungen der Spalten 9-12

- RL BW und RL D: Rote Liste-Status Baden-Württemberg bzw. Deutschland
0 ausgestorben/verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R extrem selten, mit geographischer Restriktion
D Daten defizitär
V Arten der Vorwarnliste
i gefährdete wandernde Art
k. A. Keine Angabe
* Nachweis kürzlich erfolgt

- FFH II und FFH IV: Arten im Anhang II bzw. Anhang IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union gelistet
- V-RL I: Arten des Anhang I der EG-Vogelschutz-Richtlinie

4.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Gefäßpflanzen herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
-

14 Gefäßpflanzenarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie für Baden-Württemberg gelistet (www.lubw.baden-wuerttemberg.de) und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen:

Bodensee-Vergissmeinnicht, Biegsames Nixenkraut, Dicke Trespe, Einfache Mondraute, Europäischer Frauenschuh, Kleefarn, Kriechender Sellerie, Liegendes Büchsenkraut, Moor-Steinbrech, Prächtiger Dünnfarn, Sand-Silberscharte, Sommer-Wendelähre, Sumpf-Glanzkräuter und Sumpf-Siegwurz.

Tab.1: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Gefäßpflanzen. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	X	0	0	0	0	0	1	1	X	X
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	0	0	0	0	0	0	1	1	X	X
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	X	X	X	0	0	X	1	1	X	X
<i>Botrychium simplex</i>	Einfache Mondraute	0	0	0	0	0	0	0	2	X	X
<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	X	X	0	0	0	0	3	3	X	X
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	X	0	0	0	0	0	1	0	X	X
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	X	0	0	0	0	0	2	1	X	X
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	X	0	0	0	0	0	2	2		X
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	0	0	0	0	0	0	0	1	X	X
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	X	0	0	0	0	0	--	--	X	X
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	X	0	0	0	0	0	1	2	X	X
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Wendelähre	X	0	0	0	0	0	2	2		X
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter	X	0	0	0	0	0	2	2	X	X
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	X	0	0	0	0	0	2	2	X	X

Von den 14 gelisteten Pflanzenarten liegt das Verbreitungsgebiet des Europäischen Frauenschuh und der Dicken Trespen innerhalb des Wirkraums des Vorhabens. Das Biessame Nixenkraut, der Moor-Steinbrech und die Einfache Mondraute gelten mittlerweile als ausgestorben/ verschollen (www.ffh-anhang4.bfn.de)

Der **Europäische Frauenschuh** kommt vor allem im Hügel- und Bergland vor und besiedelt als Halbschattenpflanze vorwiegend lichte Wälder und Gebüsche trockenwarmer Standorte auf kalkhaltigen, basenreichen Lehm- und Tonböden. Die größten Vorkommen in Baden-Württemberg befinden sich in 80 - 150 Jahre alten Fichten- und Kieferbeständen (www4.lubw.baden-wuerttemberg.de).

Die **Dicke Trespe** ist eine Acker-Wildgras und wächst als Begleitpflanze am Rand von Winter-Getreideäckern (Dinkel, Weizen, Futtergerste). Sie kann aber auch in Hafer-, Roggen-, Mais-, Raps- oder Leinäckern sowie vorübergehend auf Ackerbrachen und Ruderalstellen auftreten. Seltener wächst sie in den Ackerflächen, auf grasigen Feldwegen und Wiesen.

Innerhalb des Planungsgebiets befinden sich die geschützten Biotope 'Feldhecken nördlich Grünsfeld (163241284092)':

Die Hecken werden in der Basis von Schlehen und Rosen aufgebaut. Teilweise überkronen Kirschen und Zwetschgen die Sträucher. Auch haselreiche Abschnitte kommen vor. Im Saum wachsen sowohl mesophile als auch nitrophile Arten (Offenlandbiotopkartierung Baden-Württemberg)

Pflanzenarten innerhalb des Planungsgebiets:

- Artengruppe Wiesenschafgarbe (*Achillea millefolium* agg.)
- Kleiner Odermennig (*Agrimonia eupatoria*)
- Glatthafer (*Arrhenatherum alatum*)
- Artengruppe Fieder-Zwenke (*Brachypodium pinnatum* agg.)
- Orientalisches Zackenschötchen (*Bunias orientalis*)
- Acker-Glockenblume (*Campanula rapunculoides*)
- Skabiosen-Flockenblume (*Centaurea scabiosa*)
- Gewöhnliche Waldrebe (*Clematis vitalba*)
- Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*)
- Gewöhnliche Hasel (*Corylus avellana*)
- Gewöhnliche Esche (*Fraxinus excelsior*)
- Artengruppe Echtes Labkraut (*Galium verum* agg.)
- Wiesen-Storchschnabel (*Geranium pratense*)
- Echte Nelkenwurz (*Geum urbanum*)
- Stinkende Nieswurz (*Helleborus foetidus*)
- Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*)
- Rote Heckenkirsche (*Lonicera xylosteum*)
- Vogel-Kirsche (*Prunus avium*)
- Pflaume (*Prunus domestica*)
- Artengruppe Schlehe (*Prunus spinosa* agg.)
- Stieleiche (*Quercus robur*)
- Artengruppe HundsRose (*Rosa canina* agg.)
- Kratzbeere (*Rubus caesius*)
- Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*)
- Bunte Kronwicke (*Securigera varia*)
- Große Brennnessel (*Urtica dioica*)

Die krautigen Pflanzenarten bilden eine blütenreiche Wiesengesellschaft. Aufgrund ihrer durchgehenden Blütenvielfalt sind diese ökologisch sehr wertvoll, da sie v. a. blütenbesuchenden Insekten ein konstantes Angebot an Nektar und Pollen bietet. Die Gehölze bilden zum Teil sehr dichte Strukturen mit einem vielfältigen Angebot potentieller Brut- und Quartierplätzen.

Fazit zu 4.1.1:

- ➔ Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden, streng geschützten Europäischen Frauenschuh auf. Eine Erfüllung des Verbotsbestands nach § 44 BNatSchG durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.
- ➔ Ein Vorkommen der streng geschützten Dicken Trespe ist aufgrund der Ausstattung des Plangebietes möglich. Es wurden jedoch keine Vorkommen während der Begehungen festgestellt.
- ➔ Aufgrund der hohen Blütenvielfalt über die gesamte Vegetationsperiode, bieten die Wiesenflächen vor allem einer artenreichen Wirbellosen-Fauna Lebensraum.
- ➔ Die ausgedehnten Heckenbereiche sind Lebens- und Nistraum einer artenreichen Insekten- und Vogelfauna
- ➔ Aufgrund der geplanten Maßnahmen würde die Wiesen- und Gehölzgesellschaft zum größten Teil verschwinden. Dies ein erheblicher Verlust für die Fauna und auch für das Landschaftsbild.

4.1.2 Tierarten des Anhangs II, IV oder V der FFH-Richtlinie

Bezüglich der Tierarten nach Anhang IV a) FFH-RL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nr. 1-3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

4.1.2.1 Säugetiere (ohne Fledermäuse)

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Säugetiere ohne Fledermäuse herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)

In Baden-Württemberg liegen die potentiellen Verbreitungsgebiete von acht Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vor: Biber, Braunbär, Feldhamster, Fischotter, Haselmaus, Luchs, Wildkatze und Wolf vor (www.lubw.baden-wuerttemberg.de) und müssen bei der Relevanzprüfung im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung berücksichtigt werden.

Tab.2: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Säugetiere ohne Fledermäuse. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Castor fiber</i>	Biber	X	X	0	0	0	0	2	V	X	X
<i>Ursus actor</i>	Braunbär	X	0	0	0	0	0	0	0	X	X
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	X	X	X	0	0	0	1	1		X
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	X	0	0	0	0	0	0	3	X	X
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	X	X	X	0	0	0	G	G		X
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	X	0	0	0	0	0	0	2	X	X
<i>Felis sylvestrus</i>	Wildkatze	X	0	0	0	0	0	0	3		X
<i>Canis lupus</i>	Wolf	X	0	0	0	0	0	0	1	X	X

Die Relevanzprüfung ergab, dass das Verbreitungsgebiet von Braunbär, Fischotter, Luchs, Wildkatze und Wolf das Planungsgebiet nicht einschließen, d.h. diese Arten kommen dort sicher nicht vor. Für den Biber, den Feldhamster und die Haselmaus liegt der Wirkraum des Vorhabens innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes in Baden-Württemberg (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, 2013).

Biber besiedeln gewässerreiche Landschaften, naturnahe Flussabschnitte, Stillgewässer und alle Arten vom Menschen geschaffene Teiche oder Gräben. Auf und in der unmittelbaren Umgebung des Planungsgebietes fehlt die Anbindung an ein Gewässer. Mit einem Vorkommen des Bibers auf der Planungsfläche ist nicht zu rechnen.

Die **Haselmaus** ist streng an Gehölze gebundenen. Auf der Planungsfläche befinden sich mehrere Laubbäume, sowie ausgedehnte Feldhecken. Weiterhin benötigt die Haselmaus eine arten- und blütenreiche Strauchschicht, die ein wichtiges Nahrungselement im Lebensraum bildet. Beide Ansprüche erfüllt das Planungsgebiet. Für die Ergründung neuer Lebensräume sind Haselmäuse auf verbindende Habitatelemente (Hecken, Feldgehölze) als Wanderwege angewiesen. Die Feldgehölze stehen über weitere angrenzende Gebüschreihen mit dem nahen Wald in Verbund. Aufgrund der Verbindungsstrukturen ist ein Vorkommen der Haselmaus im Planungsgebiet möglich.

Feldhamster nutzen landwirtschaftliche Anbauflächen zum Graben ihrer Wohnröhren. Die Ackerfläche innerhalb des Planungsgebiets kann der aufgrund der Bodenbeschaffenheit potentieller Lebensraum des Feldhamsters sein. Dieser liegt jedoch isoliert inmitten von Wiesen. Daher ist mit einem Vorkommen nicht zu rechnen.

Fazit zu 4.1.2.1:

Das Gebiet weist keinen geeigneten Lebensraum für den potentiell vorkommenden Biber und den Feldhamster auf. Eine Erfüllung des Schädigungs- und Störungsverbots nach § 44 BNatSchG für diese beiden Arten durch das Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der Haselmaus in den Feldhecken ist jedoch möglich.

- ➔ Für die im Gebiet potentiell vorkommenden Säugetierarten ist unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen V1 – V4 (§39 Abs. 5 BNatSchG) kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

4.1.2.2 Fledermäuse

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Fledermäuse herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Die Säugetiere Baden-Württembergs, Band 1 (BRAUN & DIETERLEN, 2003)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)
- Fledermausvorkommen Baden-Württemberg 2010-2014 (ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.)

23 Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie für Baden-Württemberg gelistet (LUBW, 2008) und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen:

Bechsteinfledermaus, Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr, Großer Abendsegler, Große Bartfledermaus, Große Hufeisennase, Großes Mausohr, Kleinabendsegler, Kleine Bartfledermaus, Kleine Hufeisennase, Langflügelfledermaus, Mopsfledermaus, Mückenfledermaus, Nordfledermaus, Nymphenfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus, Weißrandfledermaus, Wimperfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus.

Tab. 3: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Fledermäuse. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	X	X	0	0	0	0	2	2	X	X
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	X	X	X	0	0	X	3	V		X
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	X	X	X	0	0	X	2	G		
<i>Myotis natterii</i>	Fransenfledermaus	X	X	X	0	0	X	2	--		X
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	X	X	X	0	0	X	1	2		X
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	X	X	X	0	0	X	i	V		X
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	X	X	X	0	0	X	1	V		X
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	X	0	0	0	0	0	1	1	X	X
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	X	X	X	0	0	X	2	V	X	X
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	X	X	0	0	0	0	2	D		X
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	X	X	X	0	0	X	3	V		X
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	X	0	0	0	0	0	0	1	X	X
<i>Miniopterus schreibersii</i>	Langflügelfledermaus	0	0	0	0	0	0	0	0	X	X
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	X	X	X	0	0	X	1	2	X	X
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	X	X	0	0	0	0	G	D		X
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	X	0	0	0	0	0	2	G		X
<i>Myotis alcaethoe</i>	Nymphenfledermaus	X	0	0	0	0	0	--	1		X
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	X	X	0	0	0	0	i	--		X
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	X	X	0	0	0	0	3	--		X
<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	X	X	X	0	0	X	D	--		X
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	X	0	0	0	0	0	R	2	X	X
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	X	X	X	0	0	X	3	--		X
<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarfledermaus	X	X	X	0	0	X	i	D		X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete von 5 Arten (Große Hufeisennase, Kleine Hufeisennase, Nordfledermaus, Nymphenfledermaus und Wimperfledermaus) nicht im Wirkraum des Vorhabens liegen (www.bfn.de). Die Langflügelfledermaus gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben (BRAUN & DIETERLEN, 2003).

Die Verbreitungsgebiete der Bechsteinfledermaus, des Braunen und Grauen Langohrs, der Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, des Großen Abendseglers, Großen Mausohrs, der Mopsfledermaus, Rauhautfledermaus, Wasserfledermaus und Zwergfledermaus schließen das Plangebiet mit ein.

Generell bestehen innerhalb der Planungsfläche Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse in den Gehölzen und Obstbäumen, da diese Baumhöhlen aufweisen. Zu den baumhöhlenbewohnenden Arten zählen die Bechsteinfledermaus der Große Abendsegler und der Kleinabendsegler. Die Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Rauhautfledermaus und das Braune Langohr nutzen sowohl Baumhöhlen wie Gebäudespalten als Quartier. Unterirdische Quartiere (z. B. Höhlen) treten innerhalb des Planungsgebietes nicht auf. Aufgrund der hohen Insektenvielfalt der Planungsfläche stellt diese ein gutes Jagdrevier für Fledermäuse dar.

Vorkommen der Bechstein-, der Rauhaut-, und der Wasserfledermaus und des innerhalb des Planungsgebiets können mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die **Bechsteinfledermaus** als Charakterart des Laubwaldhochwaldes im Sommer selten außerhalb ihrer Quartierwälder anzutreffen ist. Zu den Waldfledermausarten zählt auch die **Rauhautfledermaus**, die zusätzlich ein stetiges Wasservorkommen in den von ihr besiedelten Wäldern benötigt. Das Jagdrevier erstreckt sich zudem auf angrenzendes heideähnliches Brachland. Weiterhin liegen Quartier- und Jagdgebiet der **Wasserfledermaus** in unmittelbarer Nähe von größeren Gewässern oder Bach- bzw. Flussläufen.

Der **Große Abendsegler** bezieht ausschließlich Baumhöhlenquartiere und nutzt dabei bevorzugt alte Spechthöhlen. Die Jagd erfolgt in schnellem Flug in großer Höhe (10 - 40 m) über freiem Feld. Erbeutet werden große Beuteinsekten (Mai- und Junikäfer, Schnaken, Grillen) (BRAUN & DIETERLEN, 2003).

Zu den überwiegend gebäudebewohnenden Fledermausarten zählt die **Fransenfledermaus**. Der Hauptteil an Quartierfunden erfolgte in Nistkästen und in Hohlblocksteinen an und in Gebäuden. Jagdhabitats sind Wiesen, feuchte Wälder, Parklandschaften und reich strukturiertes Offenland. Auch Kuhställe dienen als Jagdrevier. Fransenfledermäuse sammeln ihre Beutetiere vom Substrat direkt ab (BRAUN & DIETERLEN, 2003).

Auch die **Braunen** und **Grauen Langohren** nutzen Gebäudequartiere und Nistkästen als Wochenstubenquartier, wobei Wochenstuben des Grauen Langohrs ausschließlich in Gebäuden zu finden ist. Gebäudequartiere finden sich meist in geräumigen Dachböden von Kirchen, sowie in Wohn- und Nebengebäuden. Quartiere an Gebäudeaußenseiten werden nur sehr selten genutzt (MESCHÉDE & RUDOLPH, 2004). Braune Langohren jagen im Flug über Weideland und in reich strukturierten Wäldern und Waldrändern nach Schmetterlingen (Eulenfalter) oder Dungfliegen. Das Graue Langohr jagt in kurzer Höhe (1 - 5 m) im freien Luftraum nach großen Faltern und Käfern (BRAUN & DIETERLEN, 2003).

Sommerwochenstuben des **Großen Mausohrs** befinden sich ebenfalls fast ausschließlich in geräumigen Gebäudequartieren wie z. B. Kirchendachstühle, da große Koloniegrößen erreicht werden.

Wochenstubenquartiere der **Breitflügelfledermaus** sind gut verborgene spaltenartige Verstecke im Dachbereich (hinter Dachverschalungen, in Zwischendächern oder zwischen Ziegeln und Gebälk). Breitflügelfledermäuse jagen über Wiesen- und Obstflächen, entlang von Straßenlampen und in gehölzstrukturierten offenen Landschaften (BRAUN & DIETERLEN, 2003).

Die **Zwergfledermaus** ist eine typische "Dorf- bzw. Siedlungsfledermäuse", die ihre Sommerquartiere fast ausschließlich an Gebäuden (Spaltenquartiere) und dabei überwiegend häufig an Einfamilienhäusern wählen. Auch der Winter wird in spaltenförmigen Gebäudeverstecken verbracht. Das Jagdrevier sind alle Bereiche im Siedlungsbereich (Straßenlampen, Hecken, Gärten) und in der umgebenden Landschaft (Wiesen, Feldgehölze etc.). Zwergfledermäuse jagen kleine Fluginsekten in gewandten Flug (BRAUN & DIETERLEN, 2003).

Obwohl sie bevorzugt in Wald bzw. in waldähnlichen Habitats jagt, wählt die **Mopsfledermaus** ihre Quartiere in enger Nachbarschaft zum Menschen. Die Jagd erfolgt in flexibler Flugweise dicht über Wasseroberflächen und entlang von Baumreihen.

Fazit zu 4.1.2.2:

- ➔ Aufgrund der strukturellen Ausstattung des Planungsgebietes sind Quartiervorkommen der baumhöhlenbewohnenden Fledermausarten Großer Abendsegler, Braunes Langohr, Fransenfledermaus und Zwergfledermaus in den Gehölzen und Bäumen des Planungsgebietes möglich.
- ➔ Durch die Lage in unmittelbarer Nähe der Wohnsiedlungen gibt es ausreichend Quartiermöglichkeiten für gebäudebewohnende Fledermausarten (Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Zweifarbfledermaus, Weißrandfledermaus, Breitflügelfledermaus, Großes Mausohr, Braunes und Graues Langohr), für die das Gebiet

aufgrund der hohen Vielfalt der wirbellosen Fauna und der guten strukturellen Ausstattung ein wertvolles Jagdrevier sein könnte.

- ➔ Durch die Erschließung und Bebauung des Planungsgebietes ändert sich die räumliche Ausstattung des Planungsgebietes. Zwar ergeben sich für gebäudebewohnende Fledermausarten potentielle neue Quartiermöglichkeiten, doch das Jagdrevier geht vollständig verloren.
- ➔ Die Größe des Planungsgebiets (2,3 ha) und deren räumliche Ausstattung lassen den Schluss zu, dass potentielle Jagdgebiete eine Verringerung erfahren.
- ➔ Für die im Gebiet potentiell vorkommenden Fledermausarten ist unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen V1 – V4 (§39 Abs. 5 BNatSchG) kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

4.1.2.3 Reptilien

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Reptilien herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)

In Baden-Württemberg sind 7 Reptilienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen: Äskulapnatter, Europäische Sumpfschildkröte, Mauereidechse, Ruineneidechse, Schlingnatter, Westliche Smaragdeidechse und Zauneidechse.

Tab. 4: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Reptilien. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	X	0	0	0	0	0	1	2		X
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	X	0	0	0	0	0	1	1	X	X
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	X	0	0	0	0	0	2	V		X
<i>Podarcis sicula</i>	Ruineneidechse	X	0	0	0	0	0	0	0		
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	X	X	X	0	0	X	3	3		X
<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	X	0	0	0	0	0	1	2		X
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	X	X	X	0	0	X	V	V		X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete von fünf Arten (Äskulapnatter, Europäische Sumpfschildkröte, Mauereidechse, Ruineneidechse und Westliche Smaragdeidechse außerhalb der Region der Planungsfläche liegen.

Ein potentielles Vorkommen besteht für die **Zauneidechse** und die **Schlingnatter**. Beide Reptilienart benötigen einen strukturreichen Lebensraum mit ausreichenden Versteckmöglichkeiten sowie Strukturen die einerseits wärmebegünstigt, andererseits Schutz vor hohen Temperaturen bzw. Frost bieten.

Das Planungsgebiet weist geeignete Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse und die Schlingnatter auf. Oberhalb und südlich grenzen an das Planungsgebiet Wohngebiete mit strukturreichen Gärten an.

In der Nähe des Planungsgebiets befinden sich strukturreichen Hänge und artenreicher Laubwald, sowie an den Trockenhängen zahlreiche mächtige Steinriegel. Diese Biotoptypen sind typischer Lebensraum von Zauneidechsen und Schlingnattern.

Fazit zu 4.1.2.3:

- ➔ Ein Hauptaugenmerk während den Begehungen lag auf potentiell Vorkommen von Zauneidechsen und Schlingnattern. Es wurden jedoch weder Zauneidechsen noch Schlingnattern innerhalb des Planungsgebietes festgestellt.
- ➔ In unmittelbarer Umgebung befinden sich geeignete Habitate. Ein potentielles Vorkommen von Zauneidechse und Schlingnatter innerhalb des Planungsgebietes ist daher weiterhin gegeben.
- ➔ Durch die geplanten Maßnahmen der Erschließung und Bebauung sind die Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse und Schlingnatter nicht mehr gegeben.
- ➔ Für die im Gebiet potentiell vorkommenden Zauneidechsen und Schlingnattern ist unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahme V1 (§39 Abs. 5 BNatSchG) kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

4.1.2.4 Amphibien

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Amphibien herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)
- Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs (LAUFER, FRITZ & SOWIG, 2007)
- Verbreitungskarte der Amphibien Baden-Württembergs (Stand 2012, LUBW)

In Baden-Württemberg sind 11 Amphibienarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen: Alpensalamander, Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kammolch, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Laubfrosch, Moorfrosch, Springfrosch und Wechselkröte (www.lfu.bayern.de).

Tab. 5: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Amphibien.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	X	0	0	0	0	0	--	--		X
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	X	0	0	0	0	0	2	3		X
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	X	X	0	0	0	0	2	2	X	X
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	X	X	0	0	0	0	2	V	X	X
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	X	0	0	0	0	0	G	G		X
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	X	0	0	0	0	0	2	3		X
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	X	0	0	0	0	0	2	V		X
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	X	X	0	0	0	0	2	3		X
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	X	0	0	0	0	0	1	3		X
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	X	0	0	0	0	0	3	--		X
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	X	0	0	0	0	0	2	3		X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete von 8 Arten (Alpensalamander, Geburtshelferkröte, Kleiner Wasserfrosch, Knoblauchkröte, Kreuzkröte, Moorfrosch, Springfrosch und Wechselkröte) außerhalb der Region der Planungsfläche liegen (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013). Ein potentielles Vorkommen besteht für die Gelbbauchunke, den Laubfrosch und den Kammolch (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2007).

Die **Gelbbauchunke** besiedelt als Pionierart offene, besonnte Klein- und Kleinstgewässer früher Sukzessionsstadien (z. B. Kies- und Tongruben, Steinbrüche, wassergefüllte Wagenspuren, Wildschwein-Suhlen). Als Laichgewässer werden sonnige unbewachsene und fischfreie Stillgewässer aufgesucht. Fließendes Wasser wird gemieden.

Lebensräume des **Laubfrosches** müssen eine sehr gute Strukturierung aufweisen und Grundwasserspeisung besitzen. Sehr gut geeignet sind Kies- und Tongruben, Steinbrüche und natürliche Auengebiete.

Stillgewässer aller Art (solange sie nicht stark sauer und einen hohen Faulschlammanteil aufweisen) sind potentieller Lebensraum des **Kammolchs**. Diese müssen sonnenexponiert und fischfrei sein, sowie im Umfeld Feucht- oder Nasswiesen, Brache oder lichte Wälder mit Tagesverstecken (Steinhäufen, Holzstapel, Totholz) aufweisen.

Geeignete Habitatstrukturen für die Gelbbauchunke, den Laubfrosch und den Kammolch kommen im Planungsgebiet und in der unmittelbaren Umgebung nicht vor. Ein Vorkommen beider Arten kann ausgeschlossen werden.

Fazit zu 4.1.2.4:

- ➔ Das Planungsgebiet weist keine geeigneten Lebensraumstrukturen für die potentiell vorkommenden, streng geschützten Amphibienarten auf.

4.1.2.5 Fische

Die beiden Fischarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sind der Atlantischer Stör (*Acipenser sturio*) und der Nordseeschnäpel (*Coregonus lavaretus*).

Fazit zu 4.1.2.5:

- ➔ Da keine Gewässer die Planungsfläche durchfließen bzw. angrenzen muss eine weitere Prüfung nicht erfolgen.

4.1.2.6 Schmetterlinge

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Schmetterlinge herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)
- Kartierte Artenvorkommen der Landesdatenbank Schmetterlinge Baden-Württemberg (www.schmetterlinge-bw.de)

In Baden-Württemberg sind 13 Schmetterlingsarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen: Apollofalter, Blauschillernder Feuerfalter, Gelbringfalter, Großer Feuerfalter, Haarstrangeule, Heckenwollfalter, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Kleiner Maivogel, Moor-Wiesenvögelchen, Nachtkerzenschwärmer, Quendel-Ameisenbläuling, Schwarzblauer Wiesenknopfbläuling, Schwarzer Apollo und Wald-Wiesenvögelchen (LUBW, 2013).

Tab. 6: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Schmetterlinge. Potentiell vorkommende Arten sind hervorgehoben.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	X	0	0	0	0	0	1	2		X
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	X	0	0	0	0	0	1	2	X	X
<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	X	X	0	0	0	0	1	1	X	X
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	X	X	0	0	0	0	1	2		X
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	X	X	X	0	0	X	3	3	X	X
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	X	0	0	0	0	0	1	1	X	X
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter	X	0	0	0	0	0	0	1	X	X
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	X	0	0	0	0	0	1	2	X	X
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	X	X	X	0	0	X	V	--		X
<i>Phengaris nausithous</i>	Schwarzblauer-Wiesenknopfbläuling	X	X	0	0	0	0	3	V	X	X
<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	X	0	0	0	0	0	1	2		X
<i>Mauclinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	X	X	0	0	0	X	2	3		X
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	X	X	0	0	0	0	2	2		X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete von 8 Arten (Apollofalter, Blauschillernder Feuerfalter, Eschen-Scheckenfalter, Haarstrangwurzeleule, Heckenwollfalter, Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, Nachtkerzenschwärmer, Schwarzer Apollo und Wald-Wiesenvögelchen) außerhalb der Region der Planungsfläche liegen (www.schmetterlinge-bw.de, Abfrage am 30.Mai 2017).

Ein potentielles Vorkommen besteht für die Arten: Gelbringfalter, Großer Feuerfalter, Schwarzblauer-Wiesenknopfbläuling und Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling.

Der **Gelbringfalter** ist eine Charakterart lichter Wälder. Dieser Schmetterling fliegt ausschließlich in warmen und feuchten Waldbeständen mit lückigen Kronendach oder Gründland-Waldinsel-Mosaiken.

Die Wirtspflanze des **Schwarzblauen Wiesenknopf-Bläulings** ist der Große Wiesenknopf. Diese Pflanzenart kam innerhalb der Planungsfläche nicht vor.

Sonnige Lebensräume im Offenland besiedelt der **Große Feuerfalter**. Als Nahrungspflanze ist er im Raupenstadium auf verschiedene Ampferarten (*Rumex* sp.) angewiesen. Günstig sind extensiv bewirtschaftete Nutzungsmosaiken, da diese eine hohe Strukturvielfalt aufweisen. Die Planungsfläche entspricht den Lebensraumkriterien des Großen Feuerfalters, ein Vorkommen ist potentiell möglich.

Der **Schwarzfleckige Ameisen-Bläuling** besiedelt sonnige, trockene, offene und buschreiche Kalk- und Silikatmagerrasen wie z.B. Wacholderheiden, Schaf- und Viehweiden sowie deren Versaumungsstadien. Wichtig sind vegetationsfreie Störstellen, auf denen die Futterpflanzen der Raupen (Gewöhnliche Dost -*Origanum vulgare*; Feld-Thymian-*Thymus pulegioides*) bevorzugt wachsen. Diese Pflanzenarten konnten nicht nachgewiesen werden. Zudem müssen Nester der Wirtsameise *Myrmica sabuleti* vorhanden sein (<http://www4.lubw.baden-wuerttemberg.de>)

Fazit zu 4.1.2.6:

- ➔ Aufgrund ihres Mikroklimas und der etablierten Pflanzengesellschaft bietet das Planungsgebiet Lebensraum für den Großen Feuerfalter.
- ➔ Auf der unbewirtschafteten Wiese gab es ein reichhaltiges Angebot an Blütenpflanzen.
- ➔ Durch die geplante Maßnahme geht die Saumgesellschaft mit ihrem Blütenreichtum und dadurch auch der Lebensraum für blütenbesuchende Insekten verloren.

4.1.2.7 Käfer

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Käfer herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)

In Baden-Württemberg sind 7 Käferarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen: Alpenbock, Breitrandkäfer, Eremit, Heldbock, Scharlachkäfer, Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer und Vierzähner Mistkäfer (LUBW, 2013).

Tab. 7: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Käfer.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	X	0	0	0	0	0	2	2	X	X
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrandkäfer	0	0	0	0	0	0	1	1	X	X
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	X	X	0	0	0	0	2	2	X	X
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	X	0	0	0	0	0	1	1		X
<i>Cucujus cinnaberinus</i>	Scharlach-Plattkäfer	X	0	0	0	0	0	R	1	X	X
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	X	0	0	0	0	0	1	1	X	X
<i>Bolbelasmus unicornis</i>	Vierzähner Mistkäfer	0	0	0	0	0	0	0	0	X	X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete aller gelisteten Käferarten mit Ausnahme des Eremit außerhalb der Region der Planungsfläche liegen (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013).

Der **Eremit** besiedelt Mulmhöhlen von Baumstubben (bevorzugt Eichen). Diese Art hat ein äußerst geringes Ausbreitungsverhalten - meist verbleiben die Adulttiere in der gleichen Stubbe oder in unmittelbarer Nähe von dieser. Innerhalb der Planungsfläche kommt kein geeignetes Totholz vor, daher ist ein Vorkommen des Eremit auf der Planungsfläche ausgeschlossen.

Fazit zu 4.1.2.7:

- ➔ Da die Planungsfläche essentielle Lebensraumkriterien nicht erfüllt, sind Vorkommen von streng geschützten Coleoptera ausgeschlossen.

4.1.2.8 Libellen

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Libellen herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)

In Baden-Württemberg sind 6 Libellenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen: Asiatische Keiljungfer, Große Moosjungfer, Grüne Flussjungfer, Östliche Moosjungfer, Sibirische Winterlibelle und Zierliche Moosjungfer (LUBW, 2008).

Tab. 8: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Libellen.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	X	0	0	0	0	0	2	G		X
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	X	0	0	0	0	0	1	2	X	X
<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	X	0	0	0	0	0	3	2	X	X
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	X	0	0	0	0	0	0	1		X
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	X	0	0	0	0	0	2	2		X
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	X	0	0	0	0	0	1	1		X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete aller gelisteten Libellenarten außerhalb der Region der Planungsfläche liegen (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013).

Fazit zu 4.1.2.8:

- ➔ Da die Planungsfläche essentielle Lebensraumkriterien nicht erfüllt, sind Vorkommen von streng geschützten Libellen ausgeschlossen.

4.1.2.9 Mollusken

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Mollusken herangezogen:

- Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und IV (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ IN BADEN-WÜRTTEMBERG, 2008)
- Kombinierte Vorkommens- und Verbreitungskarte der Pflanzen- und Tierarten der FFH-Richtlinie (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013)

In Baden-Württemberg sind 2 Molluskenarten im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen: Gemeine Flussmuschel und Zierliche Tellerschnecke (LUBW, 2008).

Tab. 9: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Mollusken.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	FFH II	FFH IV
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Flussmuschel	X	0	0	0	0	0	1	1	X	X
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	X	0	0	0	0	0	2	1	X	X

Die Relevanzprüfung ergab, dass die Verbreitungsgebiete aller gelisteten Molluskenarten außerhalb der Region der Planungsfläche liegen (BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ, STAND 2013). Zudem weist die Planungsfläche keine geeigneten Lebensräume für die streng geschützten Molluskenarten auf.

Die besonders geschützte Weinbergschnecke (*Helix pomatia*) wurde mehrfach innerhalb des Planungsgebietes beobachtet.

Fazit zu 4.1.2.9:

- ➔ Da die Planungsfläche essentielle Lebensraumkriterien nicht erfüllt, sind Vorkommen von streng geschützten Mollusken ausgeschlossen.

4.2 Bestand und Betroffenheit Europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogel-schutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1, Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Vögeln oder ihrer Entwicklungsformen. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Störungsverbot (s. Nr. 2.2 der Formblätter): Erhebliches Stören von Vögeln während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Folgenden Datenquellen wurden zur Beurteilung der Betroffenheit der Artengruppe Libellen herangezogen:

- Begehung des Plangebiets und Kartierung der Avifauna am 3. Mai, 10. Mai und 7. Juni 2016
- Arteninformationen für den Untersuchungsraum TK-Blatt 6425 (Röttingen) und TK-Blatt 6525 (Weikersheim)
- Artensteckbriefe aus SÜDBECK ET AL. 2005
- Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG, 2004)

Die in der nachfolgenden Tabelle hervorgehobenen Arten wurden während den Begehungen im Plangebiet beobachtet bzw. verhört. Die Artensteckbriefe sind im Anhang aufgeführt.

Tab. 10: Stufentabelle der Relevanzprüfung und Bestandserhebung für die Artengruppe Vögel. Nachgewiesene Arten sind hervorgehoben. Arten, die nach der Relevanzprüfung ausgeschlossen werden konnten sind durchgehend kursiv gesetzt.

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Lagopus muta</i>	Alpenschnepfe	X	0	0	0	0	0	--	R	
<i>Apus melba</i>	Alpensegler	X	0	0	0	0	0	--	R	
Turdus merula	Amsel	X	X	X	0	X		--	--	
<i>Motacilla cinereocapilla</i>	Aschkopf-Schafstelze	X	0	0	0	0	0	--		
<i>Tetrao urogallus</i>	Auerhuhn	X	0	0	0	0	0	1	1	X
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Gallus gallus</i>	Bankivahuhn	X	0	0	0	0	0	--		
<i>Panurus biarmicus</i>	Bartmeise	X	0	0	0	0	0	R	V	
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	X	X	X	0	0	X	3	3	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	X	0	0	0	0	0	3	V	
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	X	0	0	0	0	0	1	1	
<i>Phylloscopus bonelli</i>	Berglaubsänger	X	X	X	0	0	X	1	--	
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink	X	0	0	0	0	0	1	R	
<i>Remiz pendulinus</i>	Beutelmeise	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Merops apiaster</i>	Bienenfresser	X	0	0	0	0	0	V	R	
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig	X	0	0	0	0	0	--		
<i>Tetrao tetrix</i>	Birkhuhn	0	0	0	0	0	0	0	1	
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn	X	0	0	0	0	0	V	--	
<i>Luscinia svecica</i>	Blaukehlchen	X	0	0	0	0	0	--	V	X
Parus caeruleus	Blaumeise	X	X	X	0	X		--	--	
<i>Coracias garrulus</i>	Blauracke	0	0	0	0	0	0	0	1	X
Carduelis cannabina	Bluthänfling	X	X	X	0	X		V	V	
<i>Anthus campestris</i>	Brachpieper	X	0	0	0	0	0	0	1	X
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	X	0	0	0	0	0	1	3	
<i>Pyrrhura frontalis</i>	Braunohrsittich	X	0	0	0	0	0	--		

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Aix sponsa</i>	Brautente	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	X	X	X	0	X	0	--	--	
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	X	X	X	0	0	X	3	--	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	X	X	X	0	X		V	--	
<i>Picoides tridactylus</i>	Dreizehenspecht	X	0	0	0	0	0	2	R	X
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	X	0	0	0	0	0	1	2	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	X	X	X	0	X	0	--	--	
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	X	0	0	0	0	0	V	--	X
<i>Pica pica</i>	Elster	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Agapornis fischeri</i>	Erdbeerköpfchen	X	0	0	0	0	0	--		
<i>Carduelis spinus</i>	Erlenzeisig	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	X	0	0	0	0	0	3	3	
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	X	X	X	0	0	X	V	V	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	X	X	X	0	0	X	V	V	
<i>Loxia curvirostra</i>	Fichtenkreuzschnabel	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	0	0	0	0	0	0	0	3	X
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	X	X	X	0	0	X	V	--	
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	X	0	0	0	0	0	V	--	
<i>Sterna hirundo</i>	Flussseeschwalbe	X	0	0	0	0	0	V	V	X
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	X	0	0	0	0	0	1	2	
<i>Gyps fulvus</i>	Gänsegeier	X	0	0	0	0	0	0		X
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	X	0	0	0	0	0	R	3	
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	X	X	0	0	0	0	--	--	
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	X	X	X	0	0	X	V	--	
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Amazona oratrix</i>	Gelbkopfamazone	X	0	0	0	0	0	--		
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	X	X	X	0	0	X	V	--	
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel	X	X	X	0	0	X	V	--	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	X	X	X	0	X		V	--	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	X	X	X	0	X		V	--	
<i>Emberiza calandra</i>	Graumammer	X	0	0	0	0	0	2	3	
<i>Anser anser</i>	Graugans	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	X	X	X	0	0	X	V	--	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	X	0	0	0	0	0	V	2	X
<i>Numenius arquata</i>	Großer Brachvogel	X	0	0	0	0	0	1	2	
<i>Otis tarda</i>	Großtrappe	0	0	0	0	0	0	0	1	X
<i>Chloris chloris</i>	Grünfink	X	X	X	0	X		--	--	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	X	X	X	0	X		--	--	
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Ficedula albicollis</i>	Halsbandschnäpper	X	0	0	0	0	0	3	3	X
<i>Psittacula krameri</i>	Halsbandsittich	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn	X	0	0	0	0	0	1	2	X
<i>Galerida cristata</i>	Haubenlerche	X	0	0	0	0	0	1	2	
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	X	X	X	0	X		V	V	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	X	X	X	0	X		--	--	
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	X	0	0	0	0	0	1	V	X
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan	X	0	0	0	0	0	--	--	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	X	0	0	0	0	0	V	--	
<i>Phasianus colchicus</i>	Jagdfasan	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Philomachus pugnax</i>	Kampfläufer	0	0	0	0	0	0	0	1	X
<i>Branta canadensis</i>	Kanadagans	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Carpodacus erythrinus</i>	Karmingimpel	X	0	0	0	0	0	--	R	
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	X	0	0	0	0	0	2	2	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	X	X	X	0	0	X	V	--	
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	X	X	X	0	X		--	--	
<i>Porzana parva</i>	Kleines Sumpfhuhn	X	0	0	0	0	0	--	1	X
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	X	0	0	0	0	0	V	V	
<i>Anas querquedula</i>	Knäkente	X	0	0	0	0	0	1	2	
<i>Syrnaticus reevesii</i>	Königsfasan	X	0	0	0	0	0	--		
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	X	X	X	0	X		--	--	
<i>Netta rufina</i>	Kolbenente	X	0	0	0	0	0	--	2	
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran	X	0	0	0	0	0	--	V	
<i>Circus cyaneus</i>	Kornweihe	X	0	0	0	0	0	1	1	X
<i>Grus grus</i>	Kranich	0	0	0	0	0	0	0	--	X
<i>Anas crecca</i>	Krickente	X	0	0	0	0	0	1	3	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	X	0	0	0	0	0	3	V	
<i>Bubulcus ibis</i>	Kuhreiher	X	0	0	0	0	0	--		
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	X	0	0	0	0	0	3	--	
<i>Gelochelidon nilotica</i>	Lachseeschwalbe	0	0	0	0	0	0	0	2	X
<i>Anas clypeata</i>	Löffelente	X	0	0	0	0	0	2	3	
<i>Aix galericulata</i>	Mandarinente	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Trichodroma muraria</i>	Mauerläufer	X	0	0	0	0	0	--	R	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	X	X	X	0	X		V	--	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	X	X	X	0	0	X	3	V	
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe	X	0	0	0	0	0	R	R	
<i>Dendrocopus medius</i>	Mittelspecht	X	0	0	0	0	0	V	--	X
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	X	X	X	0	X		--	--	
<i>Aythya nyroca</i>	Moorente	X	0	0	0	0	0	2	1	X
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	X	X	X	0	X		--	--	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtreiher	X	0	0	0	0	0	R	2	X
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	X	X	X	0	0	X	V	--	X
<i>Alopochen aegyptiaca</i>	Nilgans	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Estrilda melpoda</i>	Orangebäckchen	X	0	0	0	0	0	--		
<i>Hippolais polyglotta</i>	Orpheusspötter	X	0	0	0	0	0	R	--	
<i>Emberiza hortulana</i>	Ortolan	0	0	0	0	0	0	0	3	X
<i>Anas penelope</i>	Pfeifente	X	0	0	0	0	0	--	R	
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	X	0	0	0	0	0	V	V	
<i>Ardea purpurea</i>	Purpurereiher	X	0	0	0	0	0	R	2	X
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	X	X	X	0	0	X	1	2	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	X	X	X	0	0	X	3	V	
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	X	0	0	0	0	0	V	--	X
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	X	0	0	0	0	0	2	2	
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Turdus torquatus</i>	Ringdrossel	X	0	0	0	0	0	V	--	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	X	0	0	0	0	0	V	--	
<i>Botaurus stellaris</i>	Rohrdommel	0	0	0	0	0	0	0	1	X
<i>Locustella luscinioides</i>	Rohrschwirl	X	0	0	0	0	0	2	V	
<i>Circus aeruginosus</i>	Rohrweihe	X	0	0	0	0	0	3	--	X
<i>Tadorna ferruginea</i>	Rostgans	X	0	0	0	0	0	--	--	X
<i>Turdus iliacus</i>	Rotdrossel	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Falco verspertinus</i>	Rotfußfalke	X	X	X	0	0	X	--	--	X
<i>Podiceps griseigena</i>	Rothalstaucher	X	0	0	0	0	0	--	V	
<i>Alectoris rufa</i>	Rothuhn	0	0	0	0	0	0	0	0	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Lanius senator</i>	Rotkopfwürger	X	0	0	0	0	0	1	1	
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	X	0	0	0	0	0	--	--	X
<i>Tringa totanus</i>	Rotschenkel	0	0	0	0	0	0	0	2	
Corvus frugilegus	Saatkrähe	X	X	X	0	X		--	--	
<i>Grus antigone</i>	Saruskranich	X	0	0	0	0	0	--		
<i>Acrocephalus schoenobaenus</i>	Schilfrohrsänger	X	0	0	0	0	0	1	2	
<i>Locustella fluviatilis</i>	Schlagschwirl	X	0	0	0	0	0	R	--	
<i>Circaetus gallicus</i>	Schlangenadler	0	0	0	0	0	0	0	0	X
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Anas strepera</i>	Schnatterente	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Aquila pomarina</i>	Schreiadler	0	0	0	0	0	0	0	2	X
<i>Anser cygnoides</i>	Schwanengans	X	0	0	0	0	0	--		
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	X	0	0	0	0	0	V	V	
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	X	X	X	0	0	X	--	V	
<i>Larus melanocephalus</i>	Schwarzkopfmöwe	X	0	0	0	0	0	R	R	X
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	X	0	0	0	0	0	--	--	X
<i>Cygnus atratus</i>	Schwarzschan	X	0	0	0	0	0	--	--	X
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	X	0	0	0	0	0	--	--	X
<i>Lanius minor</i>	Schwarzstirnwürger	0	0	0	0	0	0	0		X
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	X	0	0	0	0	0	2	--	X
<i>Haliaeetus albicilla</i>	Seeadler	0	0	0	0	0	0	0	2	X
Turdus philomelus	Singdrossel	X	X	X	0	X		--	--	
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommeregoldhähnchen	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Sylvia nisoria</i>	Sperbergrasmücke	X	0	0	0	0	0	--	--	X
<i>Glaucidium passerinum</i>	Sperlingskauz	X	0	0	0	0	0	--	--	X
<i>Anus acuta</i>	Spießente	X	0	0	0	0	0	--	2	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	X	X	X	0	0	X	V	--	
<i>Aquila chrysaetos</i>	Steinadler	0	0	0	0	0	0	0	2	X
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	X	0	0	0	0	0	V	2	
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	X	0	0	0	0	0	1	1	
<i>Petronia petronia</i>	Steinsperling	0	0	0	0	0	0	0		
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Columba livia f. domestica</i>	Straßentaube	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	X	0	0	0	0	0	R	--	
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmöwe	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Asio flammeus</i>	Sumpfohreule	0	0	0	0	0	0	0	1	X
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	X	0	0	0	0	0	V	--	
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	X	0	0	0	0	0	2	--	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	N	V	L	E	NW	PO	RL BW	RL D	V-RL I
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	X	0	0	0	0	0	3	V	
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Amandava amandava</i>	Tigerfink	X	0	0	0	0	0	--		
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	X	0	0	0	0	0	V	--	
<i>Chlidonias niger</i>	Trauerseeschwalbe	0	0	0	0	0	0	0	1	X
<i>Burhinus oedicnemus</i>	Triel	0	0	0	0	0	0	0		X
<i>Meleagris gallopavo</i>	Truthuhn	X	0	0	0	0	0	--		
<i>Porzana porzana</i>	Tüpfelsumpfhuhn	X	0	0	0	0	0	1	1	X
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube	X	X	X	0	0	X	V	--	
Falco tinnunculus	Turmfalke	X	X	X	0	X		V	--	
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	X	0	0	0	0	0	--	3	
<i>Limosa limosa</i>	Uferschnepfe	0	0	0	0	0	0	0	1	
<i>Riparia riparia</i>	Uferschwalbe	X	0	0	0	0	0	V	V	
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	X	0	0	0	0	0	--	--	X
<i>Turdus pilaris</i>	Wacholderdrossel	X	X	X	0	0	X	V	--	
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	X	0	0	0	0	0	1	2	X
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	X	0	0	0	0	0	2		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	X	0	0	0	0	0	V	--	
<i>Geronticus eremita</i>	Walddrapp	0	0	0	0	0	0	0		
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	X	0	0	0	0	0	--	V	
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke	X	0	0	0	0	0	--	--	X
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	X	0	0	0	0	0	2	--	
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise	X	0	0	0	0	0	V	--	
<i>Chlidonias hybrida</i>	Weißbartseeschwalbe	X	0	0	0	0	0	--	--	X
<i>Dendrocopos leucotos</i>	Weißrückenspecht	X	0	0	0	0	0	R	R	X
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	X	0	0	0	0	0	V	3	X
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	X	0	0	0	0	0	2	2	
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	X	0	0	0	0	0	3	V	X
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	X	0	0	0	0	0	2	2	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	X	X	X	0	0	X	--	V	
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	X	0	0	0	0	0	2	2	X
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Emberiza cirius</i>	Zaunammer	X	X	X	0	0	X	1	2	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	X	X	X	0	0	X	--	--	
<i>Caprimulgus eruopaeus</i>	Ziegenmelker	X	0	0	0	0	0	1	2	X
Phylloscopus collybita	Zilpzalp	X	X	X	0	X		--	--	
<i>Emberiza cia</i>	Zippammer	X	0	0	0	0	0	1	1	
<i>Cisticola juncidis</i>	Zistensänger	X	0	0	0	0	0	--	--	
<i>Carduelis citrinella</i>	Zitronenzeisig	X	0	0	0	0	0	1		
<i>Ixobrychus minutus</i>	Zwergdommel	X	0	0	0	0	0	1	1	X
<i>Sternula albifrons</i>	Zwergseeschwalbe	0	0	0	0	0	0	0	2	X
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	X	0	0	0	0	0	2	V	

Fazit zu 4.2:

- ➔ Alle kartierten Vogelarten sind in der Nähe von menschlichen Siedlungen bzw. in den Siedlungen zu finden. Es kann von einer gewissen bestehenden Gewöhnung dieser Vogelarten an den Menschen und den damit einhergehenden Störungen in Form von Lärm, direkte Konfrontation, Licht etc. ausgegangen werden.
- ➔ Durch die Bebauung erfährt das Planungsgebiet eine Abschwächung als potentielles Nahrungshabitat für die beiden Greifvogelarten
- ➔ Die Bruthabitate diverser Vogelarten (z. B. Dorngrasmücke und Klappergrasmücke) gehen verloren, da die Feldhecken in Folge der Bebauungsmaßnahme entfernt werden.
- ➔ Die Gehölze und Hecken (bevorzugter Aufenthaltsort vieler Vogelarten) des Plangebietes werden durch die Maßnahme entfernt oder beeinträchtigt.
- ➔ Durch die Bebauung schwindet die blütenreiche Saumgesellschaft und damit der Insektenreichtum des Planungsgebietes. Damit werden den Vögeln die Nahrungsressourcen (Sämereien, Insekten) sowie Bodenbrütern (Goldammer) das Bruthabitat entzogen.
- ➔ Durch das Fällen des Baumbestandes werden potentielle Bruthabitate dauerhaft entfernt. Betroffen sind Gehölz- und Höhlenbrüter (z. B. Blau- und Kohlmeise, Feldsperling, Girlitz, Bluthänfling).
- ➔ Für die im Gebiet vorkommenden Vogelarten ist unter Berücksichtigung der konfliktvermeidenden Maßnahmen V1 – V3 (§39 Abs. 5 BNatSchG) kein Tatbestand eines Schädigungs- oder Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 - 3 BNatSchG erfüllt.

5 Gutachterliches Fazit

Im Rahmen der Überprüfung der möglichen Betroffenheit gemeinschaftlich und national streng geschützter Arten wurde das Hauptaugenmerk auf die mögliche Betroffenheit von Säugetieren (Fledermäuse, Feldhamster), Reptilien und Vögeln hinsichtlich der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gelegt.

Fazit:

Innerhalb des Planungsgebietes wurden keine Vorkommen von streng geschützten Arten während den Begehungen festgestellt. Ein potentiell Vorkommen besteht jedoch für die Zauneidechse und Schlingnatter. Das Planungsgebiet könnte ferner Jagdrevier von diversen Fledermausarten sein.

Durch die geplanten Maßnahmen werden zwei geschützte Biotope (Feldhecken) dauerhaft entfernt. Es ist zu bedenken, dass das Feldhecken durch die hohe strukturelle Vielfalt und die unterschiedlichen mikroklimatischen Bedingungen der einzelnen Strukturen eine sehr hohe Artenvielfalt (bis zu 1500 Arten) Lebensraum bietet. Diese werden durch die Überplanung vollständig und unwiederbringlich zerstört. Ebenfalls dauerhaft entfernt würde die Streuobstwiese am östlichen Rand des Planungsgebietes. Die ökologische Bedeutung von Streuobstwiesen ist ähnlich hoch wie die der Feldhecken. Angelegte Gärten können diese Strukturen nicht ersetzen.

Betroffenheit streng geschützter Tierarten

Unter Beachtung der konfliktvermeidenden Maßnahmen:

- Schutz angrenzender Strukturen und Begrenzung des Baufeldes: Keine Lagerung von Baumaterial und Baufahrzeugen außerhalb des Planungsgebietes. Keine Beeinträchtigungen der nördlich gelegenen Wiesen, und dem darauf bestehenden Hecken- und Baumbestand.
- Zeitliche Beschränkung von Fällarbeiten bzw. Gehölzschnitte: Fällarbeiten/ Gehölzschnitte von Bäumen und Gehölzen dürfen ausschließlich außerhalb der Brutzeit der Vögel vom 01. Oktober bis 28. Februar erfolgen.
- Zeitliche Beschränkung des Baubeginns: der Baubeginn muss außerhalb der Brutzeit der Vögel im Zeitraum zwischen 1. Oktober und 28. Februar erfolgen.
- Vor Entfernung des Baumbestandes muss eine Betroffenheit von überwinternden Arten (winterschlafende Säugetiere, z.B. Fledermäuse) sicher ausgeschlossen sein.

kann eine Erfüllung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Eine Ausnahmegenehmigung ist für die dauerhafte Entfernung der geschützten Biotope `Feldhecken nördlich von Grünsfeld` notwendig.

Anderweitig zumutbare Alternativen (Standort- und technische Alternativen) sind aus der Sicht des Vorhabenträgers nicht vorhanden.

6 Literaturverzeichnis

6.1 Gesetze und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I Nr. 11 vom 24.02.2005 S. 258; ber. 18.03.2005 S. 896) Gl.-Nr.: 791-8-1

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, in Kraft getreten am 01.03.2010 (BGBl. 2009 I Teil I Nr. 51)

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSÄUMLÄUFE SOWIE DER WILD LEBENDEN PFLANZEN UND TIERE (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (Abl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ZUR ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EG vom 08.05.1991 (Abl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

6.2 Literatur

BAUER, H.-G. & P. BERTHOLD (1996): Die Brutvögel Mitteleuropas: Bestand und Gefährdung. - Aula-Verlag, Wiesbaden, 715 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 1 Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. - Aula-Verlag Wiesbaden, 808 S.

BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Bd. 2 Passeriformes - Sperlingsvögel. - Aula-Verlag Wiesbaden, 621 S.

BEZZEL E., GEIERSBERGER I., LOSSOW G. & PFEIFER R. (2005): Brutvögel in Bayern. Verbreitung 1996 bis 1999. Herausgeber: Bayerisches Landesamt für Umwelt, Ornithologische Gesellschaft in Bayern e.V. und Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. Verlag Eugen Ulmer. 560 S. Stuttgart

BIBBY, C. J., N. D. BURGESS, D. A. HILL & H.-G. BAUER (1995): Methoden der Feldornithologie. - Neumann Verlag, Radebeul

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2003): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 1. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. 687 S.

BRAUN, M. & DIETERLEN, F. (2005): Die Säugetiere Baden-Württembergs. Band 2. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. 704 S.

DOERPINGHAUS, A., C. EICHEN, H. GUNNEMANN, P. LEOPOLD, M. NEUKIRCHEN, J. PETER-MANN & E. SCHROEDER (Bearb.)(2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2006): Im Portrait - die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie. JVA Mannheim, 144 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2016): Kartieranleitung Offenland-Biotopkartierung Baden-Württemberg. Kraft Druck GmbH, 156 S.

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2004): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Greiserdruck, Rastatt. 172 S.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. (2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Verlag Eugen Ulmer GmbH & Co. 807 S.

OBERSTE BAUBEHÖRDE IM BAYRISCHEN STAATSMINISTERIUM DES INNEREN (2007): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), 12/07

PETERSEN B., ELLWANGER G., BIEWALD G., HAUKE U., LUDWIG G., PRETSCHER P., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 1, Bonn Bad-Godesberg: 737 S.

PETERSEN B., ELLWANGER G., BLESS R., BOYE P., LUDWIG G., SCHRÖDER E. & SSYMANK A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69 Band 2, Bonn Bad-Godesberg: 693 S.

SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Radolfzell, 777 S.

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands 4. Fassung, 30. November 2007. – Ber. Vogelschutz 44: 23-81